



GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

ZWISCHEN

DEM INTERNATIONALEN EISENBAHNVERBAND
(UIC)

UND

DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION
FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVER-
KEHR (OTIF)

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZWISCHEN DEM INTERNATIONALEN EISENBAHNVERBAND (UIC) UND DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR (OTIF)

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird zwischen dem Internationalen Eisenbahnverband (nachstehend „UIC“) und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (nachstehend „OTIF“) geschlossen.

UIC und OTIF können einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet werden.

IN DER ERWÄGUNG, dass die UIC der Berufsverband ist, der den Eisenbahnsektor auf der Grundlage regionaler Strategien, die von den Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern entwickelt wurden, weltweit vertritt,

IN ANBETRACHT der Aktivitäten der UIC bei der Entwicklung harmonisierter technischer Lösungen für die Eisenbahnen, insbesondere der Initiativen zur Digitalisierung der Eisenbahnen, wie z. B. der RailData-Anwendungen,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Ziel der OTIF unter anderem darin besteht, den internationalen Eisenbahnverkehr in jeder Hinsicht zu fördern, zu verbessern und zu erleichtern, insbesondere durch einen Beitrag zur technischen Normung, zur Entwicklung von Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter und zur Rechtsangleichung im Bereich der Güter- und Personenbeförderung,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Ziel der UIC darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnen zu fördern, die Interessen des Schienenverkehrs weltweit zu vertreten und zu unterstützen und Synergien zwischen den globalen Gremien zu fördern, die sich für die Entwicklung des Schienenverkehrs einsetzen,

IN DER ERKENNTNIS, dass Partnerschaften und gemeinsame Initiativen unerlässlich sind, um den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern und eine wirksame Harmonisierung im Eisenbahnsektor zu gewährleisten,

IN ANERKENNUNG der Tätigkeiten der Parteien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,

IN DER ERWÄGUNG, dass eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist, um gegenseitige Vorteile für die Entwicklung der Interoperabilität und den reibungslosen grenzüberschreitenden Betrieb der internationalen Eisenbahnnetze zu erzielen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es für beide Parteien von Vorteil ist, im Bereich der Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zusammenzuarbeiten,

IN DEM WUNSCH, ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Beziehungen zu vertiefen,

sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

A. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT

1. Mit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung wollen die Parteien einen Rahmen für den Dialog über die Tätigkeiten und die Zusammenarbeit in den Bereichen von beiderseitigem Interesse schaffen und entwickeln.

B. LEITLINIEN UND EMPFEHLUNGEN

2. Die Parteien kommen überein, die gegenseitige Zusammenarbeit zu verstärken und sich um die Annahme von Spezifikationen und operationellen Lösungen zu bemühen, die für jede Partei von Nutzen sind.
3. Die Parteien werden sich bemühen, diese Spezifikationen und Lösungen zu formalisieren, aufrechtzuerhalten und gemeinsam zu nutzen.
4. Die Parteien sind ferner bemüht, die Umsetzung und die breite Anwendung der vereinbarten Spezifikationen und Lösungen soweit wie möglich zu fördern.

C. GEGENSEITIGE KONSULTATION

5. Die Parteien können sich erforderlichenfalls zu Fragen von gemeinsamem Interesse konsultieren, um die in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgelegten Ziele zu erreichen.
6. Bei Bedarf können Treffen zwischen Vertretern der Parteien vereinbart werden, um Fragen von gemeinsamem Interesse in bestimmten Bereichen zu erörtern.

D. KONTAKTSTELLEN

7. Zur Erleichterung ihrer Zusammenarbeit stellen die Parteien sich gegenseitig benannte Kontaktstellen zur Verfügung.

E. KOMMUNIKATION UND DOKUMENTE

8. Die Parteien halten sich gegenseitig in angemessener Weise über nichtvertrauliche Entscheidungen, Tätigkeiten und Initiativen in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf dem Laufenden.
9. Die Parteien vereinbaren, dass zur Wahrung der Vertraulichkeit der gegenseitig offengelegten Informationen die Unterzeichnung einer vorläufigen Vertraulichkeitsvereinbarung erforderlich sein kann.

F. VON DER OTIF GELEISTETE UNTERSTÜTZUNG

10. Wo immer möglich, wird die OTIF:
 - a. an den Sitzungen der UIC, die Beobachtern offenstehen, teilnehmen und gegebenenfalls zur Erläuterung ihres Standpunkts oder von spezifischen Interessen und Anliegen das Wort ergreifen;

- b. Vertreter in die Facharbeitsgruppen oder andere Ad-hoc-Gruppen, in denen sie zugelassen sind und die sich mit Fragen befassen, die für die OTIF von Interesse sind, entsenden;
- c. Vertreter der UIC einladen, an den einschlägigen Sitzungen der OTIF teilzunehmen und zu Tagesordnungspunkten von gemeinsamem Interesse zu sprechen;
- d. das relevante Fachwissen der OTIF ermitteln, um zu den Forschungs- und kapazitätsbildenden Aktivitäten der UIC beizutragen;
- e. sich zu der Frage austauschen, wie die Interoperabilität zwischen den Eisenbahnnetzen und die Beförderung gefährlicher Güter verbessert werden und globale digitale Lösungen gefunden werden können, bei denen die Beförderungsverträge des Güter- und Personenverkehrs sowie Zollfragen Berücksichtigung finden.

G. VON DER UIC GELEISTETE UNTERSTÜTZUNG

- 11. Wo immer möglich, wird die UIC:
 - a. Vertreter zu den sie betreffenden Sitzungen der OTIF entsenden, um die beste Art und Weise zu erörtern, wie mit ihren die Vorschriften betreffenden Anliegen umgegangen werden kann;
 - b. offizielle schriftliche Mitteilungen des Sekretariats der OTIF zu spezifischen Themen und besonderen Interessen in Empfang nehmen, diese an die zuständige Arbeitsgruppe weiterleiten, prüfen und beantworten;
 - c. die OTIF rechtzeitig über die Sitzungen und Projekte der UIC informieren, wenn die Sachkenntnis und die operativen Ressourcen des Sekretariats der OTIF zur Entwicklung und zum Fortschritt der Arbeit in Bereichen gemeinsamen Interesses beitragen könnten;
 - d. sicherstellen, dass geeignete Gelegenheiten gefunden werden, um das Fachwissen der OTIF in die Forschung zu und die Entwicklung von Betriebslösungen für die Eisenbahn zu integrieren.

H. UMSETZUNG

- 12. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist Ausdruck des gegenseitigen guten Willens der Parteien und begründet weder ausdrücklich noch stillschweigend rechtsverbindliche Verpflichtungen für eine der Parteien. Diese Gemeinsame Absichtserklärung verpflichtet keine der beiden Parteien, eine bestimmte Aktivität oder ein bestimmtes Projekt/Programm zu unterstützen oder daran beteiligt zu sein. Diese Gemeinsame Absichtserklärung verpflichtet keine der beiden Parteien, der anderen Partei in einem der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung genannten Punkte eine Vorzugsbehandlung zu gewähren.
- 13. Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird von den Parteien im Rahmen der Verfügbarkeit ihrer jeweiligen Ressourcen nach Treu und Glauben umgesetzt.
- 14. Die Parteien können jederzeit (zusätzliche) Arbeitsregelungen vereinbaren, die sich auf die Umsetzung oder die betriebliche Durchführbarkeit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung

beziehen. Solche Regelungen werden in einem oder mehreren Anhängen zu dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgelegt und formalisiert, die von den Parteien gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Diese Anhänge werden integraler Bestandteil dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sein.

15. Die Parteien arbeiten in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und im Einklang mit ihren internen Verfahren zusammen. Wenn die Zusammenarbeit mit erheblichen Kosten verbunden ist, wird eine Konsultation durchgeführt, um die geeignetsten Finanzlösungen zu finden.
16. Entsprechend dem verwaltungstechnischen Charakter dieser Regelungen darf nichts in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung so ausgelegt werden, dass die Autonomie und Unabhängigkeit des Entscheidungsprozesses der beiden Parteien in Bezug auf ihre jeweiligen Tätigkeiten und Operationen in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.
17. Keine der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist so auszulegen, dass ein gemeinsames Unternehmen, eine Agenturbeziehung oder eine rechtliche Partnerschaft zwischen den beiden Parteien oder eine ausschließliche Verpflichtung für eine der beiden Parteien entsteht.

I. INKRAFTTRETEN, ÜBERARBEITUNG UND KÜNDIGUNG

18. Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.
19. Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann jederzeit im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien überarbeitet werden.
20. Jede Partei kann diese Gemeinsame Absichtserklärung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Die Parteien haben die vorliegende Gemeinsame Absichtserklärung in englischer und französischer Sprache geschlossen und mit ihrer Unterschrift versehen. Im Falle von Abweichungen ist der englische Text maßgebend.

Unterzeichnet in Paris am 7. Dezember 2017

Für den
Internationalen Eisenbahnverband (UIC)

Für die
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

JeanPierre Loubinoux,
Generaldirektor.

François Davenne,
Generalsekretär.